



Merkblatt Absicherung von Zahlungsverpflichtungen bei Arbeitslosigkeit



Merkblatt für die versicherte Person zur Übernahme des Beitrags der R+V Mietkautionsbürgschaft bei Arbeitslosigkeit (Merkblatt ALV-plus), Fassung 05/2017)

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert?
2. Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz?
3. Wann beginnt der Versicherungsschutz?
4. Wann endet der Versicherungsschutz?
5. Wann tritt der Versicherungsfall ein?
6. Unter welchen Voraussetzungen erbringt R+V Versicherungsleistungen?
7. In welcher Höhe zahlt R+V Versicherungsleistungen?
8. Ab wann und für welchen Zeitraum werden Leistungen erbracht?
9. Wann ist die Leistung ausgeschlossen bzw. begrenzt?
10. Welchen Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen?
11. Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?
12. Was gilt zum Beitrag?
13. Wer kann Ansprüche geltend machen?
14. Wer ist Risikoträger?
15. Mit wem erfolgt die Korrespondenz, die das Versicherungsverhältnis betrifft?
16. Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?
17. Welches Recht findet Anwendung und was ist zum Gerichtsstand zu beachten?
18. Schlussbestimmungen
19. Begriffsbestimmungen

1. Was ist versichert?

1.1 R+V übernimmt Ihren Jahresbeitrag für Ihre R+V-Mietkautionsbürgschaft, sofern Sie wegen dringender betrieblicher Erfordernisse arbeitslos geworden sind, vgl. Ziffer 6. Der bloße zeitliche Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses oder eines solchen, das als befristet gilt, begründet keinen Leistungsanspruch, vgl. Ziffer 9.6. Versicherbar sind nur Abschlüsse über den Makler plusForta GmbH, Talstr. 24, 40217 Düsseldorf („www.kautionsfrei.de“).

1.2 Weitere Voraussetzungen sind:

1.2.1 Sie sind in den Rahmenvertrag eingeschlossen und

1.2.2 ein Anspruch auf Versicherungsleistungen liegt nach den Regelungen dieses Merkblatts vor.

2. Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz?

2.1 Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet und Sie haben Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Sie sind in einem Arbeitsverhältnis (vgl. Ziffer 19.1) beschäftigt:

2.2.1 Für dieses Arbeitsverhältnis gilt deutsches Recht,

2.2.2 es dauert bis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles an,

2.2.3 ist ungekündigt,

2.2.4 besteht länger als die vereinbarte Probezeit, mindestens aber länger als sechs Monate mit demselben Unternehmen,

2.2.5 sieht eine Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden vor,

2.2.6 ist kein Ausbildungs-, oder Probearbeitsverhältnis (vgl. Ziffer 19.2, Ziffer 19.5),

2.2.7 besteht nicht bei Ihrem Ehegatten, Lebenspartner, mit einem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, einem Verwandten oder einem Mitbewohner derselben Wohnung und

2.2.8 besteht nicht bei einem Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, an dem eine der

unter Ziffer 2.2.7 genannten Personen oder Sie auch nur Mitgesellschafter sind.

2.3 Sie sind selbstständig tätig:

2.3.1 Seit mindestens 18 Monaten und ohne Unterbrechungen

2.3.1.1 üben Sie im Haupterwerb denselben freien Beruf aus oder betreiben dasselbe Gewerbe oder haben unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Leitung derselben Personen- oder Kapitalgesellschaft, in welcher Sie selbst als Organ tätig sind und

2.3.1.2 üben daneben keine weitere berufliche Tätigkeit aus.

2.3.2 Der freie Beruf, das Gewerbe oder die Gesellschaft nach Ziffer 2.3.1 hat seinen/ihren ständigen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt,

3.1. nach Ablauf von sechs Monaten seit Beginn der R+V-Mietkautionsbürgschaft (Wartezeit), sofern der Versicherungsnehmer den Beitrag für Ihren Einschluss an R+V rechtzeitig gezahlt hat.

4. Wann endet der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz endet:

4.1 mit Beendigung des Kautionsversicherungsvertrags,

4.2 mit Ablauf des Einschusses in den Rahmenvertrag,

4.3 sobald Sie Ihr Arbeitsverhältnis oder Ihre selbstständige Tätigkeit, auch aufgrund von Ruhestand oder Vorruhestand beenden,

4.4 mit Ihrem Tod oder

4.5 wenn Sie voll erwerbsgemindert im Sinne der Sozialgesetzgebung werden.

5. Wann tritt der Versicherungsfall ein?

Der Versicherungsfall tritt mit dem ersten Tag ein, an dem die Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.

6. Unter welchen Voraussetzungen erbringt R+V Versicherungsleistungen?

6.1 Bestand ein Arbeitsverhältnis, zahlt Ihnen R+V den Gesamtjahresbeitrag, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2, sowie die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

6.1.1 Die Arbeitslosigkeit ist während des Einschusses in den Rahmenvertrag und der Dauer des Versicherungsschutzes eingetreten.

6.1.2 Sie sind bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet.

6.1.3 Ihr Arbeitsverhältnis wurde aus betriebsbedingten Gründen beendet. Dies ist der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis wie folgt beendet wurde:

6.1.3.1 durch Kündigung Ihres Arbeitgebers aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse,

6.1.3.2 durch arbeitsgerichtlichen Vergleich zur Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses aufgrund einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen,

6.1.3.3 durch Aufhebungsvertrag zur Abwendung einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen oder

6.1.3.4 durch Ihre Kündigung, weil in einem Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten die Gehaltszahlung vollständig ausgeblieben ist, wenn die Kündigung unmittelbar nach der Nichtzahlung erfolgt ist.

6.2 Der Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht auch dann, wenn

6.2.1 das Unternehmen, in dem Sie beschäftigt waren, nicht unter den Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes fällt, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 6.1 entsprechend nachgewiesen werden können,

6.2.2 Sie zunächst nach den Voraussetzungen der Ziffer 2 und Ziffer 3 Versicherungsschutz erworben und im Anschluss hieran Ihr Arbeitsverhältnis freiwillig aufgegeben haben, um unmittelbar ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen. Voraussetzung hierfür ist, dass dieses neue Arbeitsverhältnis aus den in Ziffer 6.1.3 genannten Gründen durch Ihren Arbeitgeber gekündigt wurde, oder

6.2.3 Ihr Arbeitsverhältnis aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse durch einen Aufhebungsvertrag beendet wurde, um Sie in einer Transfergesellschaft weiter zu beschäftigen und dieses Arbeitsverhältnis sodann durch Zeitablauf endet. Ziffer 9.2 bleibt hiervon unberührt.

6.3 Waren Sie selbstständig tätig, übernimmt R+V den Jahresbeitrag, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.3, sowie die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

6.3.1 Die Arbeitslosigkeit ist während des Einschlusses in den Rahmenvertrag und der Dauer des Versicherungsschutzes eingetreten,

6.3.2 Sie sind bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und

6.3.3 es liegt eine Arbeitslosigkeit wegen dringender betrieblicher Erfordernisse vor. Dies ist nur der Fall, wenn Sie ihre selbstständige Tätigkeit nach Ziffer 2.3 aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben haben. Diese Gründe sind insbesondere dann nicht gegeben, wenn allein eine Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung ursächlich ist.

7. In welcher Höhe zahlt R+V Versicherungsleistungen?

R+V übernimmt den Jahresbeitrag der R+V-Mietkautionsbürgschaft.

8. Ab wann und für welchen Zeitraum werden Leistungen erbracht?

8.1 Wird R+V die Arbeitslosigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt gemeldet, entsteht der Anspruch auf Versicherungsleistung erst mit Beginn des Monats der Mitteilung.

8.2 Die Versicherungsleistungen werden während der Dauer der Arbeitslosigkeit erbracht, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren. Bei erneuter Arbeitslosigkeit erneut ein Leistungsanspruch, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 2, 5 und 6 wieder vorliegen.

8.3 Ist ein Versicherungsfall eingetreten und erfüllt ein neues Arbeitsverhältnis oder eine neue selbstständige Tätigkeit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 2, wird der Anspruch auf Leistungen unterbrochen. Endet dieses Arbeitsverhältnis, werden die Leistungen für die noch nicht verbrauchte Leistungsdauer fortgesetzt.

8.4 Der Anspruch auf Leistung endet spätestens mit Beendigung der Arbeitslosigkeit (z. B. bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses oder einer neuen selbstständigen Tätigkeit), oder mit Beendigung des Versicherungsschutzes nach Ziffer 4, selbst wenn die Leistungsdauer nach Ziffer 8.2 noch nicht abgelaufen ist.

8.5 Endet der Versicherungsschutz während der Leistungszeit eines Versicherungsfalles nach Ziffer 5, zahlt R+V dennoch die Versicherungsleistungen für die vereinbarte Leistungsdauer.

8.6 Der Anspruch auf Leistung bleibt erhalten, wenn Sie ein neues Arbeitsverhältnis oder eine neue selbstständige Tätigkeit aufnehmen, aber dennoch bei der Bundesagentur für Arbeit weiterhin arbeitslos gemeldet sind.

9. Wann ist die Leistung ausgeschlossen bzw. begrenzt?

Die Leistung ist ausgeschlossen, wenn

9.1 Sie bei Einschluss in den Rahmenvertrag Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses hatten oder Ihnen die Umstände bekannt waren, die zur Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit führten,

9.2 Ihnen eine Kündigungserklärung Ihres Arbeitgebers innerhalb der Wartezeit nach Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.1 zugeht und während dieser Zeit ein Aufhebungsvertrag oder arbeitsgerichtlicher Vergleich geschlossen wird, auch wenn das Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf der Wartezeit endet,

9.3 die Arbeitslosigkeit während der Wartezeit nach Ziffer 3.1 beginnt, auch für die Zeit, in der die Arbeitslosigkeit über die Wartezeit hinaus andauert,

9.4 das Arbeitsverhältnis durch eine verhaltensbedingte Kündigung (z. B. wegen schuldhaftem Fehlverhalten) oder durch eine personenbedingte Kündigung (z. B. wegen dauerhafter Erkrankung) endet,

9.5 die Arbeitslosigkeit aufgrund Ihrer Eigenkündigung eingetreten ist; dies gilt nicht bei einer Eigenkündigung aus den Gründen der Ziffer 6.1.3.4,

9.6 bei einem befristeten Arbeitsverhältnis, das entweder befristet vereinbart war oder von Gesetzes wegen als befristet galt, Sie allein durch Zeitablauf oder Wegfall des sachlichen Grundes für die Befristung arbeitslos geworden sind – dies gilt auch in den Fällen, in denen die Befristung aufgrund des Versäumnisses einer Entfristungsklage als wirksam gilt,

9.7 Sie allein aufgrund des Auslaufens der Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse (Aussteuerung) Arbeitslosengeld bezogen oder beantragt haben,

9.8 Sie allein nach Erhalt einer Änderungskündigung ein neues Vertragsangebot Ihres Arbeitgebers nicht angenommen haben, obwohl Ihnen dies zumutbar war,

9.9 bei Ihnen eine periodisch wiederkehrende Arbeitslosigkeit vorliegt, oder

9.10 Ihre Arbeitslosigkeit aufgrund von Arbeitskampf (z. B. Streik) eingetreten oder durch Krieg (z. B. kriegerische Ereignisse, Bürgerkrieg, Aufruhr), innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt oder durch Kernenergie (z. B. nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen) zumindest mit verursacht worden ist,

10. Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen?

Sie haben folgende Verpflichtungen:

10.1 Sie haben R+V den Eintritt des Versicherungsfalles nach Kenntnis unverzüglich, möglichst unter Verwendung des Vordrucks zur Meldung eines Versicherungsfalles in Textform anzuzeigen.

10.2 Sie haben R+V zum Nachweis des Versicherungsfalles geeignete Unterlagen zu schicken. Das sind z. B. Nachweise, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2, Ziffer 5 und Ziffer 6 erfüllt wurden, eine Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos und ein Nachweis über aktives Bemühen um Arbeit. Waren Sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit selbstständig tätig, haben Sie zudem eine Gewerbeanmeldung und -abmeldung vorzulegen sowie einen Nachweis über die Einkommenssituation der letzten drei Jahre (z. B. mittels Steuerbescheid, Steuererklärung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zu erbringen.

10.3 Wenn R+V leistet, müssen Sie R+V bei fortdauernder Arbeitslosigkeit jährlich eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit übersenden, aus der hervorgeht, dass Sie weiterhin arbeitslos gemeldet sind und dem Arbeitsmarkt zur Vermittlung zur Verfügung stehen.

10.4 Das Ende der Arbeitslosigkeit müssen Sie R+V unverzüglich in Textform mitteilen.

11. Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?

11.1 Verletzen Sie eine der in diesem Vertrag genannten Obliegenheiten vorsätzlich, ist R+V von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Nichterfüllung einer Obliegenheit ist R+V berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens

entsprechendem Umfang zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

11.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist R+V jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von R+V ursächlich ist.

11.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist R+V nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn R+V Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

12. Was gilt zum Beitrag?

Der Versicherungsnehmer ist R+V gegenüber Beitragsschuldner. Sie erhalten Versicherungsschutz nach Zahlung des Beitrags durch den Versicherungsnehmer an R+V.

13. Wer kann Ansprüche geltend machen?

13.1 Sie haben abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Möglichkeit, Rechte aus dieser Versicherung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen. Dies gilt auch für die gerichtliche Geltendmachung.

13.2 R+V ist nicht berechtigt, Beitrags- oder andere Forderungen, die gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, mit Ihren Ansprüchen auf eine mögliche Versicherungsleistung aufzurechnen.

13.3 § 35 VVG findet keine Anwendung.

14. Wer ist Risikoträger?

Risikoträger ist die

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die Mitglieder des Vorstands können der Fußleiste auf der letzten Seite dieser Bedingungen entnommen werden.

Sitz der Gesellschaft: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Versicherungszweige der Erst- und Rückversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art im In- und Ausland.

15. Mit wem erfolgt die Korrespondenz, die das Versicherungsverhältnis betrifft?

Der R+V gegenüber abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sollen gerichtet werden an die von R+V bevollmächtigte

R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A.
Niederlassung Wiesbaden Restkreditversicherung
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 533-5038
Telefax: 0611 533 77-5038 E-Mail-Adresse: g_alv-plus@ruv.de

16. Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?

16.1 Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

16.2 Sie können sich mit einer Beschwerde an die BaFin wenden.

16.3 Sofern Sie Verbraucher sind, können Sie bei Beschwerden auch das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet:
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin,
Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000;
E-Mail: Beschwerde@Versicherungsombudsmann.de.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de

17. Welches Recht findet Anwendung und was ist zum Gerichtsstand zu beachten?

17.1 Auf den Versicherungsvertrag sowie auf das Rechtsverhältnis zu Ihnen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17.2 Für Klagen gegen R+V aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

17.3 Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie, müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

17.4 Sofern Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist in den Fällen der Nr. 17.2 und Nr. 17.3 vereinbarter Gerichtsstand Wiesbaden.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen oder Ergänzungen zum Versicherungsverhältnis gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V in Textform bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

18.2 Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dieser Versicherung bei R+V angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung der R+V in Textform zugeht.

18.3 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

18.4 Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache übermittelt, die Kommunikation während der Laufzeit und im Rahmen der Vertrags- oder Schadenbearbeitung wird in deutscher Sprache geführt.

18.5 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber R+V erfolgen, in Textform abzugeben.

19. Begriffsbestimmungen

19.1 Arbeitsverhältnis

Ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn Sie aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags bei Ihrem Arbeitgeber in abhängiger und weisungsgebundener Weise beschäftigt sind. Zudem handelt es sich um ein Versicherungspflichtverhältnis nach dem SGB III. Dieses liegt vor, wenn es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis handelt, das nicht aufgrund von Geringfügigkeit oder aus sonstigen Gründen versicherungsfrei im Sinne von §§ 27, 28 SGB III ist. Beachten Sie die Abweichung von dieser Definition in Nr. 8.4.

19.2 Ausbildungsverhältnis

Ein Ausbildungsverhältnis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn Sie im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder einer Weiterbildung beschäftigt sind oder im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrags nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden. Ein Ausbildungsverhältnis liegt auch dann vor, wenn Sie an einem dualen Studiengang teilnehmen.

19.3 Gewöhnlicher Aufenthalt

Ihr gewöhnlicher Aufenthalt befindet sich dort, wo Sie sich unter Umständen aufhalten, die erkennen lassen, dass Sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilen (vgl. z. B. § 30 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch I). Es ist damit eine gewisse Dauerhaftigkeit des Aufenthalts vorausgesetzt, der an diesem Ort jedoch nicht unbefristet geplant sein muss.

19.4 Hauptwohnsitz

Ihr Hauptwohnsitz ist der Wohnsitz, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten und der als Hauptwohnung bei der Meldebehörde gemeldet ist.

19.5 Probearbeitsverhältnis

Ein Probearbeitsverhältnis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist ein lediglich auf die Dauer der Probezeit befristetes Arbeitsverhältnis, bei dem der Arbeitnehmer zum Zweck der Eignungsfeststellung eingestellt wurde (z. B. Einfühlungsarbeitsverhältnis). Dazu zählt nicht die innerhalb eines Arbeitsverhältnisses vorgeschaltete Probezeit.

R+V Allgemeine Versicherung AG,

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger
Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Frank-Henning Florian,
Heinz-Jürgen Kallerhoff, Hans-Christian Marschler, Marc René Michallet, Peter Weiler.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht
Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

**Sprechen Sie uns an.
Wir freuen uns!**



0800-0122333//kostenlos



www.kautionsfrei.de
info@kautionsfrei.de

Ein Produkt der plusForta GmbH

Dependance Düsseldorf: Talstr. 24 | 40217 Düsseldorf

Dependance Berlin: Gaudystr. 26 | 10437 Berlin
